

der Grundlage von Entscheidungen der gemäß § 5 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane Erzeugnisse (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) in der Volkswirtschaft nicht mehr hergestellt und dafür keine Erzeugnisse mit demselben oder einem höheren Gebrauchswert bei gleichem Verwendungszweck produziert werden. Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen ist auch dann gegeben, wenn unter diesen Voraussetzungen einzelne Erzeugnisse oder die Gesamtheit der Erzeugnisse in einem Betrieb oder mehreren Betrieben nicht mehr hergestellt werden und eine Übertragung der Produktion dieser Erzeugnisse auf andere Betriebe gemäß § 14 nicht erfolgt. Bei Konsumgütern gilt außerdem als Einstellung der Produktion von Erzeugnissen, wenn anstelle bisher hergestellter Erzeugnisse ausschließlich solche Erzeugnisse mit einem höheren Preis hergestellt oder wenn die Anteile von Erzeugnissen der niedrigen Preisklassen nicht entsprechend den planmäßigen Forderungen des Handels produziert und angeboten werden sollen.

(2) Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen aus fertigungstechnischen Gründen bei planmäßiger Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs

- vorübergehend nicht oder
- nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nur zeitweilig durch einen anderen Betrieb

durchgeführt wird.

§3

(1) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen durch Betriebe ist nur mit der Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne auf der Grundlage von Entscheidungen der zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane zulässig. Diese Entscheidungen sind insbesondere mit der Zielstellung zu treffen, durch die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

- die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und das wissenschaftlich-technische Niveau der Volkswirtschaft maßgeblich zu beeinflussen,
- das Tempo und das Niveau der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion sowie ihre Rentabilität und Effektivität zu erhöhen,
- den wissenschaftlich-technischen Stand anderer Erzeugnisse sowie von Erzeugnis-, Maschinen- und Gerätesystemen und Anlagen zur Erreichung von Weltspitzenleistungen weiterzuentwickeln,
- die Kapazität zur Durchführung der im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Objekte der Strukturpolitik und zur Gewährleistung der notwendigen Proportionen in der Entwicklung der Bereiche und Zweige zu erhöhen,
- die bessere Nutzung der Grundfonds und ständige ökonomische Materialverwendung zu sichern sowie das Tempo der Verringerung der Materialintensität in der Volkswirtschaft entscheidend zu beschleunigen.

— die Herstellung gegenwärtig oder perspektivisch uneffektiver Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen auf der Grundlage staatlicher Strukturentscheidungen zur Durchsetzung der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion zu unterbinden oder einzuschränken,

— die Konzentration der Produktion gleichartiger Erzeugnisse in einem bzw. einigen sozialistischen Ländern für die Befriedigung der Bedürfnisse der interessierten Länder zu fördern, das technische Niveau und die Organisation der Produktion weiterzuentwickeln sowie feste ökonomische Beziehungen im Bereich der Wissenschafts- und Produktionskooperation zwischen den sozialistischen Ländern herzustellen.

(2) Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen müssen von den zuständigen Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne so rechtzeitig getroffen werden, daß deren Auswirkungen in den betroffenen Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig im vollen Umfange abgesichert werden können. Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen dürfen nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen während der Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne getroffen werden. Sofern durch vorgesehene Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen Plankennziffern übergeordneter Organe betroffen werden, ist deren Entscheidung herbeizuführen.

(3) Soweit die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben auf der Grundlage von Vereinbarungen über die internationale sozialistische Industriekooperation erfolgt, ist die Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den in diesen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen zu verwirklichen. Für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sowie die Einholung von Zustimmungen zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gelten in diesen Fällen die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der internationalen sozialistischen Industriekooperation.

§4

(1) Die gemäß § 5 zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen die Berechnung über den im Ergebnis der geplanten Maßnahmen zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzen zugrunde zu legen.

(2) Eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in einem Betrieb oder mehreren Betrieben gemäß § 2 Abs. 1 darf nur getroffen werden, wenn gleichzeitig die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an den betreffenden Erzeugnissen gesichert ist.

(3) Eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen ist nicht zulässig, wenn die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

- die Erfüllung zentraler staatlicher Auflagen gefährdet,